



Aufnahmebedingungen

01. Aufnahme finden alle, die bereits aktiv am Wassersport teilnehmen oder daran interessiert sind.
02. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
03. Mitglieder und Partner nehmen gleichberechtigt am Clubleben teil. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder und Partnermitglieder des RYYC. Minderjährige haben kein Stimmrecht.
04. Mitglieder des RYYC sind gehalten, die Regeln der Seemannschaft zu beachten.
05. Auf den Booten sollten Clubflagge und die Clubbezeichnung RYYC an geeigneter Stelle gefahren werden.
06. Der Erwerb nautischer Führerscheine ist auf Anfrage und ausreichender Teilnehmerzahl über die Abteilung Nautik des RYYC möglich.
07. Bei Eintritt in den Club vor dem 30.06. des laufenden Jahres ist die Aufnahmegebühr zusammen mit dem vollen Beitrag - und nach dem 30.06. die Aufnahmegebühr zuzüglich den halben Beitrag zu leisten.
08. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zusammen, nach Rechnungszugang durch den/die Schatzmeister/in innerhalb von 60 Tagen zu entrichten.
09. Beginn der Mitgliedschaft: Nach Entscheidung durch den Vorstand.
10. Ende der Mitgliedschaft: Durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Wahrung einer dreimonatigen Frist.

Beschlossen auf der Generalversammlung am 26.01.1982

Geändert auf der Generalversammlung am 04.11.1997

Der Vorstand